

Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO)

StF: RGBI 1896/79

Erster Teil

Exekution

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Titel

Exekutionsvoraussetzungen

Exekutionstitel

§ 1. Die Durchsetzung von Geldforderungen sowie von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen durch gerichtliche Exekution setzt einen Exekutionstitel voraus. Exekutionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Inland errichteten Akte und Urkunden:

1. Endurteile und andere in Streitsachen ergangene Urteile und Beschlüsse der Zivilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dagegen ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;
2. Zahlungsaufträge, die im Wechselverfahren erlassen wurden, wenn gegen sie nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, sowie Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO, gegen die nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben oder denen vorläufige Vollstreckbarkeit zuerkannt wurde;
3. die im Mahnverfahren erlassenen Zahlungsbefehle, welche einem Einspruch nicht mehr unterliegen;
4. gerichtliche Aufkündigungen eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete Bauwerke, wenn gegen die Aufkündigung nicht rechtzei-

- tig Einwendungen erhoben worden sind, sowie unter der gleichen Voraussetzung die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes;
5. Vergleiche, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Zivil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;
 6. in Verfahren außer Streitsachen ergangene Beschlüsse, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckbar sind;
 7. die im Insolvenzverfahren ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und die amtlichen Eintragungen in das im Insolvenzverfahren angelegte Anmeldeverzeichnis, soweit sie nach § 61 IO vollstreckbar sind;
 8. rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche den Verfall, den erweiterten Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung von Vermögenswerten oder Gegenständen aussprechen oder über die Einziehung oder die Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte (§ 115a StPO), über die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung in Strafsachen betreffend vermögensrechtliche Anordnungen (§ 65 ARHG, § 52d EU-JZG), über die Kosten des Strafverfahrens oder über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen oder eine bestellte Sicherheit für verfallen erklären;
 9. rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte, wodurch gegen Parteien oder deren Vertreter Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden;
 10. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über privatrechtliche Ansprüche, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckbar sind und die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den ordentlichen Gerichten überwiesen ist;
 11. Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt oder zurückgefordert werden;
 12. Bescheide der Verwaltungsbehörden sowie Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckbar sind und die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den ordentlichen Gerichten überwiesen ist;
 13. die über direkte Steuern, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträge sowie über Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise;
 14. Entscheidungen der in Z 10 und 12 genannten Verwaltungsbehörden und Gerichte, mit denen Geldstrafen, Geldbußen oder der Ersatz der Kosten eines Verfahrens auferlegt wird, soweit sie nach den dafür gel-

tenden Vorschriften vollstreckbar sind und die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den ordentlichen Gerichten überwiesen ist;

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossen wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist;
16. die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten und die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche;
17. die in § 3 NO bezeichneten Notariatsakte;
18. die im Restrukturierungsverfahren ergangenen rechtskräftigen Beschlüsse, mit denen dem Schuldner die Zahlung der Entlohnung des Restrukturierungsbeauftragten (§ 15 Abs.3 ReO), der Belohnung der Gläubigerschutzverbände (§ 31 Abs.2 ReO) oder eines Ausgleichs für finanzielle Verluste eines Gläubigers (§ 40 Abs.5 ReO) aufgetragen wird.

IdF BGBl I 2021/147.

Lit: *Angst*, Der vollstreckbare Notariatsakt im Lichte der jüngeren Judikatur des OGH, NZ 2011, 366; *A. Burgstaller/Neumayr*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ÖJZ 2006/13; *Koller*, Grenzüberschreitende Vollstreckung österreichischer Notariatsakte nach der EuGVVO, NZ 2021/186; *Nunner-Krautgasser*, Der Rückstandsausweis als Grundlage der gerichtlichen Exekution, ÖJZ 2000, 833; *Oberhammer*, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477; *Rechberger/Oberhammer/Bogensberger*, Der vollstreckbare Notariatsakt (1994); *Schumacher*, Rechtstitel und Bestimmtheit als Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes, NZ 1996, 195; *Trenker*, Der vollstreckbare Notariatsakt als Alternative zur einvernehmlichen Streitbeilegung, NZ 2021/191.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	1
	A. Inhalt des Exekutionstitels	4
	B. Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels	8
	C. Nicht vollstreckbare Titel	9
II.	Mögliche Exekutionstitel	10
	A. Z 1 – Urteile und Beschlüsse in Streitsachen	11
	1. Urteile	12
	2. Beschlüsse	16
	3. Vollstreckbarkeitsbestätigung	18
	B. Z 2 – Zahlungsaufträge im Wechselverfahren sowie Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO	19

C.	Z 3 – Zahlungsbefehle im Mahnverfahren	22
D.	Z 4 – Gerichtliche Aufkündigungen, Übergabe- und Übernahmeaufträge	25
E.	Z 5 – Gerichtliche Vergleiche	30
F.	Z 6 – Beschlüsse in Außerstreitsachen	40
G.	Z 7 – Beschlüsse im Insolvenzverfahren und amtliche Eintragungen in das Anmeldeverzeichnis	45
	1. Beschlüsse im Insolvenzverfahren	46
	2. Eintragungen ins Anmeldeverzeichnis nach § 61 IO	48
H.	Z 8 – Titel aus Strafverfahren	54
I.	Z 9 – Von Gerichten verhängte Geldstrafen oder Geldbußen	63
J.	Z 10 – Verwaltungsbehördliche Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche	64
K.	Z 11 – Bescheide der Versicherungsträger	67
L.	Z 12 – Verwaltungsbehördliche Titel über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten	70
M.	Z 13 – Rückstandsausweise und Zahlungsaufträge über Steuern, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und Zuschläge	74
	1. Rückstandsausweise	75
	2. Zahlungsaufträge	80
N.	Z 14 – Verwaltungsbehördliche Titel über Geldstrafen, Geldbußen oder Kostenersatz	81
O.	Z 15 – Vergleiche vor Verwaltungsbehörden	83
P.	Z 16 – Schiedssprüche und vor Schiedsgerichten geschlossene Vergleiche	88
	1. Schiedssprüche	90
	2. Schiedsvergleiche	93
Q.	Z 17 – Vollstreckbare Notariatsakte (§ 3 NO)	96
	1. § 3 lit a NO – Leistungsverpflichtung	103
	2. § 3 lit b NO – Weitere Inhaltsvoraussetzungen	107
	3. § 3 lit c NO – Zulässigkeit eines Vergleichs	113
	4. § 3 lit d NO – Unterwerfungserklärung	114
	5. Exekutionsantrag und Prüfung durch das Gericht	117
	6. Rechtsbehelfe	119
	7. Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines Notariatsaktes (§ 3a NO)	120
R.	Z 18 – Beschlüsse im Restrukturierungsverfahren	121

I. Allgemeines

- 1 Am 1.7.2021 trat die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx, BGBl I 2021/86) in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30.6.2021 bei Gericht eingelangt ist (§ 502).

Der erste Teil der EO (§§ 1 bis 369) regelt die **Exekution zur Befriedigung**, wobei § 1 jene dafür geeigneten (vollstreckbaren) Exekutionstitel (das sind im Inland¹ errichtete Akte und Urkunden) aufzählt. Die Exekution zur Sicherung von Ansprüchen ist im zweiten Teil (§§ 370 bis 402) geregelt, die dafür nötigen (noch nicht vollstreckbaren) Exekutionstitel sind in §§ 370 bis 371a genannt. Durch den mit der GREx eingefügten 1. Satz wird klargestellt, dass die Durchsetzung von Geldforderungen, Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen durch gerichtliche Exekution einen Exekutionstitel voraussetzt. Die Exekution zur Befriedigung setzt die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels (im Gegensatz zur Exekution zur Sicherung von Ansprüchen) voraus.

Der Exekutionstitel ist eine Urkunde über einen Rechtsakt, mit dem ein materieller Anspruch verbindlich ist einer möglichen zwangsweisen gerichtlichen Durchsetzung festgelegt wird. Der **Exekutionstitel** macht somit einen materiellen Anspruch vollstreckbar.² Das Vorhandensein eines Exekutionstitels ist eine Voraussetzung des Vollstreckungsanspruchs der betreibenden Partei. Dabei kommt es nicht auf den materiellrechtlichen Bestand des zugrundeliegenden Anspruchs, sondern nur darauf an, dass über den Anspruch eine Entscheidung ergangen ist, die den Anspruch als bestehend erkennt.³ Jedenfalls ist ein Exekutionstitel nur jener Tatbestand, an den das Gesetz den Vollstreckungsanspruch knüpft, also den Anspruch des Gläubigers an den Staat, dass ihm dieser durch die Zwangsvollstreckung zur Erfüllung des Titels verhilft. Exekutionstitel ist somit nur, was das Gesetz dazu erhebt. Ohne gesetzliche Grundlage gibt es keinen Exekutionstitel.⁴

A. Inhalt des Exekutionstitels

Der nötige Inhalt eines Exekutionstitels ist in den §§ 7 ff geregelt. Zunächst müssen der Berechtigte, also der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete, also der Schuldner, ausdrücklich genannt werden.⁵ Ein Exekutionstitel liegt auch nur dann vor, wenn ein **Leistungsbefehl** an den Verpflichteten ausgesprochen wird.⁶ Eine bloße Willenserklärung (zustimmen statt dul-

1 Siehe zu Urkunden von im Ausland befindlichen Behörden oder öffentlichen Organen, die einer Behörde mit Sitz im Inland unterstehen § 2 Abs 1; siehe zu im Ausland errichteten, aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder eines Rechtsaktes der EU gleichgestellte Akte und Urkunden § 2 Abs 2.

2 *Höllwerth* in *Deixler-Hübner*, EO (Loseblattsig, 34. EL, 2022) § 1 EO Rz 4; *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 1 Rz 1.

3 1 Ob 457/55.

4 5 Ob 340/61 SZ 34/172 = EvBl 1962/193 S 217.

5 Siehe dazu genauer §§ 7 und 9.

6 RS0000061.

den) genügt nicht.⁷ Urkunden, die bloß einen feststellenden oder rechtsgestaltenden Inhalt haben, sind als Exekutionstitel ungeeignet.⁸ Die Feststellung einer Verbindlichkeit der verpflichteten Partei reicht zur Exekutionsführung ebenso nicht aus.⁹ Eine Ausnahme bilden Rückstandsausweise iSd Z 13, die keinen Leistungsbefehl enthalten, sondern die Höhe der Schuld feststellen, sowie § 54a Abs 1 ZPO (gesetzliche Verzugszinsen für gerichtlich bestimmte Prozesskosten). Die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung schafft keinen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch, weil nach dem Inhalt des Titels keine Verpflichtung zu einer Leistung besteht.¹⁰

- 5 Voraussetzung der Exekutionsbewilligung ist, abgesehen von Ausnahmen wie Rückstandsausweisen, ein an den Verpflichteten ergangener **Befehl des Gerichtes** oder eine in entsprechender Form (zB gerichtlicher Vergleich, Notariatsakt) übernommene Verbindlichkeit, etwas zu tun oder zu unterlassen.¹¹ Der Exekutionstitel muss daher einen Leistungsbefehl enthalten, für dessen Durchsetzung die EO ein geeignetes Exekutionsmittel vorsieht. Für die Beurteilung des Umfangs des Gegenstandes des Exekutionstitels ist in erster Linie der Spruch maßgebend.¹² Die Verbindlichkeit zu einer bestimmten Leistung muss nicht mit einem bestimmten Wortlaut erfolgen; es genügt, dass sich aus dem Zusammenhang der Urkunde klar ergibt, zu welcher nach Art, Umfang und Zeit bestimmten Leistung an den Gläubiger sich der Schuldner verpflichtet hat.¹³ Ein Kostenbestimmungsbeschluss des Wortlautes: „Die Kosten der beklagten Partei werden mit ... bestimmt“, entspricht nicht den Erfordernissen eines Exekutionstitels, da er nicht die Zahlungsverpflichtung der beklagten Partei ausspricht.¹⁴
- 6 Die Exekutionsbewilligung hat sich streng an den **Wortlaut des Exekutionstitels** zu halten. Nur wenn die reine Wortinterpretation des Spruchs zu keinem sinnvollen Ergebnis führt, darf zu seiner Auslegung auch die der Entscheidung beigegebene Begründung herangezogen werden. Jede danach verbleibende Unklarheit des Exekutionstitels geht zu Lasten des Betreibenden. Die Auslegung hat nach dem objektiven Wortsinn zu geschehen; weder die dem Titel zugrunde liegende materielle oder formelle Rechtslage noch die Absicht des Verfassers des Exekutionstitels ist maßgebend.¹⁵

7 RS0000012.

8 RS0000012 (T17); *Jakusch in Angst/Oberhammer*, EO³ § 1 Rz 6.

9 RS0000022; RS0000050.

10 3 Ob 173/18i mwN; RS0004695 (T2); RS0000012 (T9).

11 RS0000027.

12 RS0000296.

13 RS0000487.

14 1 Ob 136/53 = RS0000047.

15 RS0000205 (T1, T6, T10).

Die **bestimmte Angabe des betriebenen Anspruches** ist notwendig, damit das Bewilligungsgericht prüfen kann, ob er durch den Exekutionstitel gedeckt ist, und damit der Verpflichtete weiß, weswegen vollstreckt wird.¹⁶ Der betriebene Anspruch darf nicht höher, kann aber niedriger sein als der nach dem Titel zustehende, insbesondere dann, wenn der Verpflichtete mittlerweile einen Teil der Schuld getilgt hat. In einem solchen Fall genügt es, wenn der betreibende Gläubiger ohne besonderes Vorbringen im Exekutionsantrag weniger begehrt.¹⁷

B. Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels

Notwendige Voraussetzung für die Exekution zur Befriedigung, also die Durchsetzbarkeit, ist die **Vollstreckbarkeit** des Exekutionstitels. Exekutionstitel in Form von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen müssen den Parteien gegenüber wirksam zugestellt bzw. verkündet (§ 416 ZPO) worden sein.¹⁸ Die die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittelfristen müssen ungenützt verstrichen¹⁹ oder erhobene, suspensiv wirkende Rechtsmittel erfolglos geblieben sein. Die im Exekutionstitel bestimmte Leistungsfrist (§§ 409, 459 ZPO) muss abgelaufen sein. Künftig fällig werdende Ansprüche (Alimente iSd § 406 ZPO, Unterhaltsansprüche, Renten etc) müssen fällig geworden sein.²⁰ Eine im Exekutionstitel genannte aufschiebende Bedingung muss eingetreten sein.²¹ Die Judikatsschuld (bzw die titulierte Forderung des vollstreckbaren Notariatsaktes²²) darf noch nicht verjährt sein. Ein bestandrechtlicher Exekutionstitel darf nicht durch Fristablauf außer Kraft getreten sein. Die Frist des § 575 Abs 2 ZPO ist eine solche des Verfahrensrechts und muss, weil sie Wirkungen erst für die zwangsweise Durchsetzung der Räumung bzw der Übernahme entfaltet, dem Exekutionsverfahren zugeordnet werden; ein hemmender Einfluss der verhandlungsfreien Zeit iSd § 222 ZPO scheidet damit aus.²³

16 RS0002027 = 3 Ob 46/84.

17 RS0002016 = 3 Ob 46/84.

18 RS0000055; RS0001544; RS0001578; siehe zur formellen Rechtskraft RS0041288; hinsichtlich der Zustellung von Ehescheidungsurteilen siehe ua RS00041706, weil Scheidungsurteile Rechtsgestaltungsurteile sind, die nicht Gegenstand eines Exekutionsverfahrens sein können; zu mündlich verkündeten Anerkenntnisurteilen unter Vorbehalt der ziffernmäßigen Kostenbestimmung siehe RS0040932.

19 Zum Suspensiveffekt der Berufung siehe § 466 ZPO, zu jenem der Revision siehe § 505 Abs 3 ZPO.

20 Zum Ausgedinge siehe ua RS0022402; zur Hinterbliebenenrente siehe zB RS0031342.

21 RS0001264, insb T2; auflösende Bedingungen müssen vom Verpflichteten nachgewiesen werden: RS0001368.

22 Siehe zB *Vollmaier in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ (Klang) § 1478 Rz 74 mwN.

23 RS0123438.

C. Nicht vollstreckbare Titel

- 9 In einem Zivilprozess ergangene Beschlüsse, mit denen der Streitrichter Aufträge erteilte, sind dann **keine Exekutionstitel** iSd § 1 Z 1, wenn deren Nichtbefolgung bereits in diesem Verfahren bestimmte Rechtsfolgen wie etwa den Verlust von Beweismitteln oder Kostennachteile nach sich zieht oder einen Einfluss auf die Beweiswürdigung haben kann.²⁴ Beispiele sind:
- Beschlüsse, mit denen das Streitgericht den Parteien einen Auftrag zur Urkundenvorlage (§§ 82, 304, 307 ZPO) erteilt;²⁵
 - gerichtlicher Auftrag zum Erlag von Kostenvorschüssen nach §§ 332 Abs 2, 365, 368 Abs 3 ZPO;²⁶
 - gerichtliche Aufträge zur Mitwirkung an der Sachverständigenbegutachtung;²⁷
 - prozessleitende Aufträge nach §§ 180 Abs 2, 229 ZPO.²⁸
 - Auch der Auftrag zur Drittschuldneräußerung gem § 301 Abs 1 ist im Exekutionsverfahren nicht erzwingbar.²⁹
- Zur Vollstreckbarkeit von im Außerstreitverfahren ergangenen Entscheidungen siehe bei Z 6.

II. Mögliche Exekutionstitel

- 10 § 1 enthält eine Aufzählung der möglichen Exekutionstitel. Diese können entweder von (ordentlichen Zivil- und Straf-) Gerichten (Urteile, Beschlüsse, gerichtliche Vergleiche, Auszüge aus dem Anmeldeverzeichnis, Z 1 bis 9, 18) oder Verwaltungsbehörden und öffentlichen Organen (Bescheide, Rückstandsausweise, Z 10 bis 15) stammen oder auch nichtbehördliche Titel sein (Schiedssprüche, Notariatsakte, Z 16, 17).

A. Z 1 – Urteile und Beschlüsse in Streitsachen

- 11 Unter § 1 Z 1 fallen nur **in Streitsachen ergangene Titel**. Gerichtliche Entscheidungen in Außerstreitsachen fallen unter Z 6, Entscheidungen im

²⁴ 3 Ob 142/06p = RS0121005.

²⁵ Zu § 82 ZPO: RS0121003; zu §§ 303, 307 ZPO: 6 Ob 611/80 SZ 53/95; 3 Ob 142/06p; vgl auch RS0040434.

²⁶ Die Sanktion besteht im Unterbleiben der Beweisaufnahme. Siehe dazu auch *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 1 Rz 7 sowie *A. Annerl*, Kostenvorschuss und Präklusion des Sachverständigenbeweises, ÖJZ 2016/103, 757.

²⁷ Dazu ausführlich *Höllwerth*, Beschleunigung der Sachverständigenbegutachtung durch die ZVN 2002? ÖJZ 2004/17, 251 (255 und 259 mwN).

²⁸ *Höllwerth* in *Deixler-Hübner*, EO (Loseblattslg, 34. EL, 2022) § 1 EO Rz 10.

²⁹ Die Sanktion regelt § 301 Abs 3.

Insolvenzverfahren unter Z 7 und 18. Die frühere Formulierung in Z 1, wonach „Urteile, Beschlüsse und Bescheide der Zivilgerichte“ einen Exekutionstitel bilden, wurde, da dieser ohnehin keine rechtliche Bedeutung zukommt, weil für den Fall, dass nach den Bestimmungen der ZPO nicht ein Urteil zu fällen ist, gemäß § 425 Abs 1 ZPO alle gerichtlichen Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen durch Beschluss erfolgen, bereinigt, auch um eine Verwechslung mit Entscheidungen von Verwaltungsbehörden zu verhindern. Z 1 erfasst nur Entscheidungen von Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Richter bzw Rechtspfleger) im Rahmen ihrer Rechtsprechungsfunktion (in streitigen Verfahren).³⁰ In Exekutionsverfahren ergehende Beschlüsse sind daher Exekutionstitel iSd Z 1. Entscheidungen der Strafgerichte sind unter Z 8 zu subsumieren, in Justizverfahren ergehende Bescheide unter Z 10 oder 12.³¹

1. Urteile

Endurteile, die einen Leistungsbefehl enthalten und den gesamten Rechtsstreit iSd § 390 Abs 1 ZPO vollständig erledigen, fallen unter Z 1.³² Ebenso erfüllt die Voraussetzungen der Z 1 ein Teilurteil, weil dieses einen quantitativen Teil des Streitgegenstandes ebenso zur Gänze erledigt (siehe die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung: § 392 Abs 1 ZPO). Es ist jedoch ausdrücklich als Teilurteil zu bezeichnen (§ 114 Abs 1 Geo), wobei das Fehlen der Bezeichnung für die Exekutionstauglichkeit nicht schadet, wenn vom Gericht mit ausreichender Klarheit zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Teilurteil gefällt werden sollte.³³ Enthält ein Teilurteil nur den Ausspruch über das Zurechtbestehen der Klagsforderung und wird der Ausspruch über die Gegenforderung der Endentscheidung vorbehalten, so ist ein derartiges Urteil kein Leistungsurteil und daher materiell nicht vollstreckbar.³⁴ Ein Zwischenurteil iSd § 393 Abs 1 und 2 ZPO enthält keinen Leistungsbefehl und ist damit kein Exekutionstitel. Ein Feststellungsurteil oder ein Rechtsgestaltungsurteil bilden in der Hauptsache mangels Leistungsbefehls ebenso keinen Exekutionstitel, einen solchen bildet lediglich die Kostenentscheidung.³⁵ Selbiges gilt für Verzichturteile, da wegen der vom Beklagten zu beantragenden Klagsabweisung dieses keinen Leistungsbefehl mit Ausnahme der Kostenentscheidung enthält. Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, die einen Leistungsbefehl enthalten, fallen unter Z 1. Auch Ergän-

12

30 ErläutRV zur GREx (770 BlgNR 27. GP 5).

31 *Jakusch in Angst/Oberhammer*, EO³ § 1 Rz 14.

32 RS0000061.

33 RS0040800.

34 RS0000059.

35 RS0000222.

zungsurteile sind ein vollständiges selbständiges Urteil mit allen Urteilswirkungen.³⁶

- 13 Durch die rechtzeitige Erhebung des zulässigen (ordentlichen) **Rechtsmittels** gegen ein Urteil (Berufung, ordentliche Revision oder Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO verbunden mit einer ordentlichen Revision) wird der Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils im Umfang der Rechtsmittelanträge bis zur Erledigung des Rechtsmittels gem § 505 Abs 3 ZPO gehemmt. Eine außerordentliche Revision hemmt gem § 505 Abs 4 ZPO nicht den Eintritt der Vollstreckbarkeit, nur den der Rechtskraft. Ein absolut unzulässiges oder verspätetes Rechtsmittel schiebt den Eintritt von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit nicht hinaus.³⁷
- 14 Berufungen gegen **Urteile des Arbeits- und Sozialgerichts** kommt gem § 61 Abs 1 ASGG keine hemmende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit zu, soweit es über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und daraus abgeleitete Ansprüche auf das rückständige laufende Entgelt, Forderungen auf rückständiges Entgelt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Herausgabe von Arbeitspapieren und Gegenständen abspricht. Dies gilt auch für Berufungen gegen Urteile über Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 2 ASGG.
- 15 Wird ein Urteil nur im Kostenpunkt (Kostenrekurs) angefochten, entfaltet dies **keine aufschiebende Wirkung**. Ebenso haben Wiederaufnahme- und Nichtigkeitsklagen gem § 547 ZPO keine aufschiebende Wirkung.

2. Beschlüsse

- 16 Auch Beschlüsse können ihrem Inhalt nach auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichtet sein.³⁸ § 1 Z 1 ZPO umfasst nur Beschlüsse in **Streitsachen**, nicht jedoch in Außerstreit- und Insolvenzverfahren, diese fallen unter Z 6, 7 und 18. Es kann sich dabei zB um Beschlüsse nach §§ 38 Abs 2, 48 und 71 Abs 1 ZPO handeln.³⁹ Auch die einstweilige Vorkehrung nach § 458 ZPO stellt einen gültigen Exekutionstitel iSd § 1 Z 1 dar.⁴⁰ Weiters fallen darunter zB im Besitzstörungsverfahren ergehende Endbeschlüsse.⁴¹

36 RS0041425; RS0039435; *Höllwerth* in *Deixler-Hübner*, EO (Loseblattslg, 34. EL, 2022) § 1 EO Rz 24.

37 RS0041838; RS0049521.

38 Vgl RS0106423.

39 9 Ob 37/09w; *Höllwerth* in *Deixler-Hübner*, EO (Loseblattslg, 34. EL, 2022) § 1 EO Rz 28.

40 2 Ob 290/59 = RS0000062.

41 Der auf die Entscheidung über das Possessorium gestützte Exekutionsantrag darf nicht deswegen abgewiesen werden, weil der Richter weiß, dass inzwischen das petitorische Verfahren zur Abweisung des Anspruches geführt hat. Der Verpflichtete muss vielmehr den Klage- oder Antragsweg beschreiten: RS0001189. Vgl dazu auch § 35.